Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Die Kantone und das Unterrichtswesen 1919 bezw. 1919/20
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-25274

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Die Kantone und das Unterrichtswesen 1919 bezw. 1919/20.

Vorbemerkung.

Die auf die Berichte der Erziehungsdirektionen sich stützenden kleinen Monographien über die von den Kantonen geleistete Arbeit auf dem Gebiete des Schulwesens im Jahre 1919 beziehungsweise 1919/20 beziehen sich, wie in den Vorjahren, in der Hauptsache auf die Hervorhebung organisatorischer Neuerungen und die etwaige Erläuterung gesetzlicher Erlasse. Als Ergänzung zur Berichterstattung und namentlich für diejenigen Kantone, für die keine Berichte vorliegen, sind heranzuziehen: die Gesetzessammlung im II. Teil, die statistischen Übersichten und in reichem Maße auch die einleitende Arbeit im I. Teil über die Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrerschaft an den Sekundar-, Mittel- und Berufsschulen, sowie an den Hochschulen 1920.

Kanton Zürich.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1919, Seite 3 ff.

Allgemeines. Der Erziehungsdirektion wurde 1919 eine neue Amtsstelle angegliedert, das kantonale Jugendamt.[2])

Volksschulwesen. Auf Beginn des Schuljahres 1919/20 standen 306 Lehrkräfte (143 männliche und 163 weibliche) für die Primarschule und 30 Lehrkräfte, darunter 5 weibliche, für die Snkundarschule zur Verfügung. Auf 1. Mai 1920 konnten im ganzen 38 Primar- und 19 Sekundarlehrer an Verwesereien abgeordnet werden, so daß für den Vikariatsdienst noch 268 Primar- und 11 Sekundarlehrer verblieben. Da keine Aufgebote zürcherischer Truppen mehr erfolgten, auch die Grippeepidemie zurückging, stellte sich für diese Kategorie von Lehrkräften deprimierender Mangel an Beschäftigung ein. Einzelne junge Lehrer und Lehrerinnen fanden zum Teil dank eigener Initiative, zum Teil durch Vermittlung der Erziehungsdirektion Betätigung in Bureaus und Kanzleien oder als Privatlehrer. Den übrigen suchten die Erziehungsbehörden durch besondere Veranstaltungen (Lern- und Hilfsvikariate, Kurse) Beschäftigung zu verschaffen. Die Institution der Lern- und Hilfsvikariate, geschaffen auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldung der Lehrer vom 2. Februar 1919,

[1]) Siehe Jahresbericht der Direktion des Erziehungswesens über das zürcherische Unterrichtswesen im Jahre 1919.

[2]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 23 ff.

besteht seit 1. Mai 1919. Sie ist bestimmt zur Einführung der Anfänger im Lehrfach in die Praxis des Volksschulunterrichtes durch bewährte Lehrkräfte, sowie zur Entlastung älterer Lehrer. Ihre Zahl hat sich nach dem Umfang des Lehrerüberflusses zu richten und soll gleichzeitig 50 nicht übersteigen. Die Lern- und Hilfsvikariate dauern in der Regel vier Wochen. Die Lern- und Hilfsvikare sind verpflichtet, dem Unterricht regelmäßig beizuwohnen und mindestens eine Lektion im Tag zu erteilen; die weitergehende Betätigung im Schuldienst wird der Verständigung der jungen Leute mit dem Klassenlehrer überlassen. Als Entschädigung beziehen die Lern- und Hilfsvikare Fr. 45 (seit 1. Januar 1920 Fr. 50) in der Woche und eine wöchentliche Zulage von Fr. 15, sofern sie außerhalb ihres Wohnortes betätigt werden. Die Zahl der Lern- und Hilfsvikariate betrug im ganzen 142. Der Zudrang der Leute zu dieser Institution ist nicht sehr groß. Anderseits sind viele Lehrer abgeneigt, junge Lehrer als Lern- respektive Hilfsvikare bei sich aufzunehmen. Von besonderem Wert sind die Lernvikariate, die in den Anstalten für Anormale (Blinden- und Taubstummenanstalt, Regensberg, Pestalozziheim Pfäffikon, Balgrist) errichtet werden.

Fortbildungsschulen. In den Knabenfortbildungsschulen, in denen der Beruf der Schüler ganz oder nahezu ein einheitlicher ist, machen sich seit dem Wegfall der Rekrutenprüfungen zwei Änderungen bemerkbar. Für die Wahl des Unterrichtsstoffes ist wieder mehr der Interessenkreis des Schülers, die berufliche Ausbildung wegleitend; sodann tritt häufiger die ruhige, gründliche Behandlung eines bescheidenen Stoffmaßes an die Stelle des Drängens nach Übersichten über ganze Unterrichtsgebiete. Die Folge ist, daß wieder mehr ältere Schüler zum Unterricht sich einfinden. Zweifellos wird dadurch auch die Dauer des Schulbesuches verlängert.

Für die Ausbildung der Landwirte nimmt das Landwirtschaftsgesetz neben den Winterschulen landwirtschaftliche Fortbildungsschulen in Aussicht. Mit der Errichtung solcher Schulen würde die Zahl der gemischten Schulen sich stark vermindern.

Bei den Mädchenfortbildungsschulen ist zum erstenmal seit deren Bestehen die Zahl der Tagesstunden größer als die der Nachtstunden.

Höheres Unterrichtswesen. A. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Kantonsschule Zürich. An der kantonalen Handelsschule in Zürich wird der Versuch einer Schülerorganisation gemacht. Zwei Vertrauensmänner jeder Klasse und der Schülerausschuß für die gesamte Schülerschaft haben das Recht der Weiterleitung von Wünschen und Beschwerden an die Lehrer und an die Schulleitung; sie bemühen sich um die Vermeidung und Beilegung von Anständen. Die Schüler wirken mit bei der Durchführung der Schulordnung, besonders der Pausenordnung, bei Schulfeiern und andern Angelegenheiten der Schule.

2. Kantonsschule und höhere Stadtschulen Winterthur. Die Verstaatlichung der höhern Stadtschulen der Stadt Winterthur (Gymnasium und Industrieschule) ist eine Wirkung des Vereinigungsgesetzes,[1]) das vom Zürcher Volke in der Abstimmung vom 4. Mai 1919 angenommen wurde. Der Betrieb wurde vom Kanton auf 1. Mai 1919 übernommen, und zwar vorläufig für das Schuljahr 1919/20 noch auf Grund der bestehenden Organisation. Der bisherige Schulrat behielt seine Funktionen bei bis zur Ernennung einer Aufsichtskommission, die am 10. Juli 1919 durch den Regierungsrat vorgenommen wurde.

3. Lehrerseminar Küsnacht. Der am 24. April 1914 mit der Schulpflege Küsnacht abgeschlossene Vertrag über die Teilung der Übungsschule in zwei Abteilungen wurde um ein weiteres Jahr, das heißt bis zum April 1920 verlängert.

4. Höhere Töchterschule in Zürich. Durch die Revision der Gemeindeordnung vom 25. Mai 1919, welche für die städtischen Beamten, Angestellten und Lehrer eine wesentliche Erhöhung der Besoldung brachte, wurde auch die Gleichstellung von Lehrern und Lehrerinnen der Höheren Töchterschule erreicht, entsprechend der schon früher eingeführten Gleichstellung auf der Volksschulstufe. Wo künftig noch Unterschiede zutage treten, da sind sie lediglich bedingt durch die verschiedene Anzahl der Pflichtstunden: Lehrer 20—25, Lehrerinnen 18—22 wöchentlich.[2])

B. Universität. Organisation und Unterricht. An der philosophischen Fakultät II wurde auf Beginn des Sommersemesters 1920 eine außerordentliche Professur für angewandte Mathematik mit Einschluß der darstellenden Geometrie und der Einführung in die Versicherungsmathematik beschlossen.

Die Bezeichnung „philologisch-pädagogisches Seminar" wurde ersetzt durch die sachgemäßere Benennung „klassisch-philologisches Seminar". Ferner wurde ein „klassisch-philologisches Proseminar" und ein „archäologisches Seminar" eingerichtet.

Auf Beginn des Sommersemesters 1919 wurden Kurse für Fremdsprachige eingeführt. Diese Kurse umfassen: Deutsche Grammatik, Literatur und Geschichte, Lektüre und Erklärung moderner deutscher Schriftsteller, Aufsatzübungen, Stilistik, Redeübungen, Übersetzungen und Phonetik.

Studierende. Die im Jahre 1917 in Ausführung von § 88 der Universitätsordnung begonnene Beratung eines Organisationsstatutes der Studentenschaft fand im Berichtsjahre ihren Abschluß.[3]) Dieses Reglement vom 28. April 1919 organisiert die Studierenden der Universität 1. fakultätsweise (Fakultätsorganisation) und 2. als Gesamtheit (Gesamtorganisation). Die Fakultätsversammlung bildet

---

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 4 ff.
[2]) Siehe einleitende Arbeit, Seite 5.
[3]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 7 ff.

das oberste Organ der Fakultätsorganisation; sie ist die Vereinigung der an der Fakultät immatrikulierten Studierenden; sie wählt einen Fakultätsausschuß, der die allgemeinen studentischen Angelegenheiten der Fakultät, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Gesamtstudentenschaft übertragen sind, zu erledigen hat. Die Organe der Gesamtorganisation sind die Gesamtstudentenschaft, der Große Studentenrat und der Kleine Studentenrat. Die Gesamtstudentenschaft ist die Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden der Universität; sie gibt ihren Willen durch Urabstimmung kund, die mittelst der Urne erfolgt. Der Große Studentenrat besteht aus den Mitgliedern aller Fakultätsausschüsse. Ihm liegt die Wahrung der Interessen der Gesamtstudentenschaft, die Aufsicht über die Tätigkeit des Kleinen Studentenrates, der Verwaltungsausschüsse und Kommissionen, die Vertretung der Studentenschaft gegenüber den Organen der Universität, die Schaffung und der Betrieb von Einrichtungen zur Förderung des Studiums und des studentischen Lebens und die Verwendung der Semesterbeiträge der Studierenden ob. Der Kleine Studentenrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Präsident und mindestens vier Mitglieder müssen Schweizer Bürger sein. Der Kleine Studentenrat besorgt die Einberufung und Leitung des Großen Studentenrates, den Verkehr mit den Organen der Universität, die Rechnungsstellung und Protokollführung.

Kanton Bern.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 27 ff.

Auf gesetzgeberischem Gebiete war die Unterrichtsdirektion im Berichtsjahr vorwiegend mit Besoldungsfragen beschäftigt.[2]) Im Anschluß an die allgemeine Besoldungsrevision für das Staatspersonal der Zentral- und Bezirksverwaltung wurden auf Antrag der Unterrichtsdirektion folgende Besoldungsdekrete vom Großen Rat erlassen: 1. Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare vom 19. März 1919; 2. Dekret betreffend die Besoldungen der Primar- und Sekundarschulinspektoren vom 19. März 1919; 3. Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 20. März 1919. Durch diese Besoldungsverordnungen wurden die Besoldungsansätze ungefähr im gleichen Verhältnis erhöht, wie dies durch das allgemeine Besoldungsdekret für das Staatspersonal geschehen war. Durch das Dekret betreffend die Besoldungen der Hochschulprofessoren wurde auch hinsichtlich des Bezugs der Kollegiengelder eine Neuerung eingeführt im Sinne einer Abstufung der Abzugsverpflichtung

---

[1]) Siehe Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens für das Jahr 1919.

[2]) Siehe einleitende Arbeit, Seite 13 ff.

zugunsten der Dozenten mit geringen Kollegiengelderbezügen und zu Lasten derjenigen mit großen Bezügen.

Die Hauptarbeit des Jahres bezog sich auf die Besoldungsreform für die Primar- und Sekundarlehrerschaft. Die Annahme des Besoldungsgesetzes durch das Volk geschah am 21. März 1920. Das neue Gesetz bringt außer der den gegenwärtigen Lebensverhältnissen entsprechenden erheblichen Erhöhung der gesetzlichen Besoldungen der Lehrerschaft eine neue Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden im Sinne eines gerechten Ausgleiches zwischen Staat und Gemeinden einerseits und stärkern und schwächern Gemeinden untereinander anderseits; ferner eine grundsätzliche Neuordnung des Verhältnisses des Staates zur Lehrerversicherungskasse im Sinne einer nach modernen Grundsätzen gerichteten Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge; schließlich die Eingliederung der Mittelschullehrer in das Besoldungs- und Pensionssystem der Primarlehrerschaft. Die Revisionsarbeit ging in enger Fühlung und verständnisvollem Zusammenwirken mit den Organen des Lehrervereins, insbesondere der von ihm eingesetzten Besoldungskommission, vor sich.

Bei der intensiven Beschäftigung mit den Besoldungsfragen trat die materielle Schulgesetzgebung in den Hintergrund. Immerhin sind auch auf diesem Gebiete gewisse Ergebnisse zu verzeichnen: 1. Der neue Unterrichtsplan für die Mädchenarbeitsschulen im deutschen Kantonsteil trat im Frühjahr 1920 in Kraft, im Jura ist die Revision noch nicht abgeschlossen; 2. es wurde ein neues Reglement für die Patentprüfungen der Sekundarlehrer vom 31. März 1919 und ein neuer Studienplan für die Lehramtsschule erlassen; 3. in einem Kreisschreiben über den hauswirtschaftlichen Unterricht wurden auf Grund von Kommissionsberatungen Wegleitungen für die Schulbehörden gegeben. Die Revision des Unterrichtsplanes für die Primarschulen liegt bei den Kommissionen, die ihre Arbeit fortsetzen.

Um dem Bedürfnis nach landwirtschaftlichen Kursen in den Knabenfortbildungsschulen entgegenzukommen, wurde in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion im Sommer 1919 im Schwand-Münsingen ein sechswöchiger Kurs zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern in landwirtschaftlichen Fächern veranstaltet, der von 83 Teilnehmern besucht war.

Seminarien. Die deutsche Seminarkommission, die sich mit der Frage der Reorganisation der Übungsschule des Oberseminars zu befassen hatte, beschloß, der Unterrichtsdirektion den Antrag zu unterbreiten, die Errichtung einer eigenen Übungsschule in Erwägung zu ziehen und zu diesem Zweck mit den bernischen Gemeindebehörden in Unterhandlung zu treten. Das Problem ruft einer baldigen Lösung. Mehr der Zukunft gehört die Lösung einer andern Frage an, die die Seminarkommission beschäftigte: die der Erstellung eines Wohngebäudes für die Seminaristen in Hofwil. Die Kommission erwartet von der Errichtung eines Internates eine Förderung

der „Pflege der Persönlichkeit und der freien Entfaltung der Individualität und Schaffung der Gelegenheit zu eigenem selbständigem Arbeiten der Seminaristen".

Kanton Luzern.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 50 ff.

Besoldungswesen. Die Besoldungsansätze für die Lehrerschaft auf sämtlichen Schulstufen für die Legislaturperiode 1919—1923 finden sich in den Dekreten vom 29. Juli 1919.[2]) Innerhalb der im Dekret über die Mittelschullehrerbesoldungen aufgeführten Minima und Maxima wurde durch speziellen Regierungsbeschluß für jede einzelne Lehrstelle die Besoldung festgesetzt nach Maßgabe der Anforderungen, der Belastung und der Dienstjahre, mit Rückwirkung vom 1. Juli 1919 an. Die Maxima entsprechen überall den Eingaben der betreffenden Lehrerkonferenzen. — Am 15. November 1919 stellte der Vorstand der kantonalen Lehrerkonferenz das Gesuch, es möchten die Alterszulagen der Volksschullehrerschaft so eingeteilt werden, daß das Besoldungsmaximum statt erst im 25. schon im 13. Dienstjahr erreicht wird. Mit Botschaft vom 22. November 1919 wurde dem Großen Rate ein Gesetzesentwurf in diesem Sinne unterbreitet, mit Wirkung ab 1. Januar 1920. Im gleichen Entwurfe ist auch die Neuregulierung der Besoldung für die Bürgerschullehrer in der Weise vorgesehen, daß bis 1923 das Maximum Fr. 250 betragen soll.

Auch für die Arbeitslehrerinnen wurde die Besoldung neu geordnet. Dieselbe beträgt nunmehr pro Unterrichtsabteilung Fr. 200 bis Fr. 300. Mit erziehungsrätlicher Schlußnahme vom 15. September 1919 wurden die Alterszulagen der Arbeitslehrerinnen pro Abteilung wie folgt geordnet: 1.—4. Dienstjahr Fr. 200, 5.—8. Dienstjahr Fr. 225, 9.—12. Dienstjahr Fr. 250, 13.—16. Dienstjahr Fr. 275, 16. und mehr Dienstjahre Fr. 300.

Eine Statutenrevision der Witwen- und Waisenkasse der Primar- und Sekundarlehrerschaft ist durchgeführt worden im Sinne der Erhöhung der Pensionen um 20 % mit Wirkung ab 1. Januar 1918. Eine nochmalige Revision, die bereits eingeleitet ist, soll die eventuelle Erhöhung der Witwenpensionen auf Fr. 1000 und der Waisenpensionen auf Fr. 200 bringen, jedoch nur bei einer Jahresprämie von Fr. 140.[3])

Schulorganisatorisches. Die Lehrerschaft des kantonalen Lehrerseminars in Hitzkirch und eine besonders zum Studium

---

[1]) Siehe Bericht des Departements des Erziehungswesens für die Jahre 1918 und 1919.

[2]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 50 ff., und einleitende Arbeit 1919, Seite 10 ff., und 1920, Seite 20 f.

[3]) Im oben erwähnten Sinne sind demnach die Angaben der einleitenden Arbeit 1919, Seite 13, zu ergänzen, respektive zu revidieren.

der Frage der Seminarreform eingesetzte Kommission verlangen in einer Eingabe an die Erziehungsbehörde die Einführung eines fünften Seminarkurses, damit der Unterrichtsbetrieb auf eine moderne Grundlage gestellt werden könne. — Für die Kantonsschule ist in organisatorischer Hinsicht zu registrieren: 1. Die Einführung des Zeichenunterrichtes auch an den Vorkursen; 2. die Schaffung eines Diploms für die Abiturienten der Verkehrs- und Verwaltungsschule, das, nach den gemachten Erfahrungen, den Trägern wesentliche Vorteile bietet; 3. die Einführung eines vierten Kurses und einer Maturitätsprüfung an der Handelsschule, um ihren Abiturienten den Anschluß an die Hochschule zu ermöglichen.

Kanton Uri.

Siehe statistische Übersichten und einleitende Arbeit 1920, Seite 23.

Kanton Schwyz.[1])

Gesetzgebung. Am 15. Oktober 1919 lud der Erziehungsrat die Schulräte ein, anfangs 1919 die Rekrutenschulen wieder überall abhalten zu lassen und dem Gang der Rekrutenschule die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken mit Ansetzung einer Prüfung am Schlusse der Schule und unter allfälliger Belohnung der guten Resultate. — Zur wirksamen Durchführung des Lehrzieles wurde mit Beschluß vom 8. April 1920 die Fachinspektion für Arbeitsschulen eingeführt. Am 11. September 1919 wurde durch den Erziehungsrat ein neuer Lehrplan für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (Primar- und Sekundarschulstufe) für das Schuljahr 1920/21 in Kraft erklärt, ebenso ein Lehrplan für die Handarbeiten an den weiblichen Fortbildungsschulen, der im Schuljahr 1919/20 zur Anwendung kommen mußte.

Kanton Obwalden.

Siehe statistische Übersichten und einleitende Arbeit 1920, Seite 24.

Kanton Nidwalden.

Siehe statistische Übersichten.

---

[1]) Bericht des Erziehungsdepartements über das Erziehungswesen im Jahre 1919/20.

Kanton Glarus. [1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 54 ff.

Gemäß dem Auftrage der Landsgemeinde ist die Revision des Schulgesetzes von der Erziehungsdirektion sofort an die Hand genommen worden. Ein erster Entwurf wurde im September 1919 allen Schulvorsteherschaften, der Lehrerschaft und andern interessierten Kreisen zur Ansichtsäußerung und zur Geltendmachung von Wünschen vorgelegt. Auf Grund dieses Diskussionsentwurfes und der eingegangenen Vernehmlassungen war die Erziehungsdirektion in der Lage, dem Regierungsrat im Dezember 1919 ihren bereinigten Entwurf zu einem Gesetz betreffend das Schulwesen vorzulegen. Der Gegenstand wurde auf die Landsgemeinde 1921 verschoben, ebenso die besondern Fragen der Kantonsschule und der Handwerkerschule.

Auf Antrag der Lehrmittelkommission wurde der bisher provisorische, auf Grund einer Eingabe des Kantonallehrervereins umgearbeitete Lehrplan für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Kraft erklärt.

Kanton Zug. [2])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil, Gesetze und Verordnungen etc., Seite 60 f.

Noch nicht erledigt ist die eingreifende Reorganisation der Kantonsschule, da das Gesetz hierüber immer noch im Vorlagestadium sich befindet. Inzwischen ist der Vertrag mit der Stadtgemeinde Zug über deren Leistungen zum Abschluß gebracht worden. (Siehe II. Teil, Gesetze und Verordnungen etc.) Weitere Gesetzesentwürfe betreffen die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer [3]) und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Kanton Freiburg. [4])

Gesetzgebung und Administratives. Siehe II. Teil, Gesetze und Verordnungen etc., Seite 61 ff.

Ferner wurden genehmigt das abgeänderte Reglement des Musikkonservatoriums und dasjenige der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, welches den Studenten, die nicht im Besitze des für die eidgenössischen naturwissenschaftlichen Prüfungen erforderlichen Maturitätszeugnisses sind, ermöglicht, eine gleichwertige Prü-

---

[1]) Siehe Amtsbericht des Regierungsrates an den hohen Landrat, Abteilung Erziehungsdirektion, umfassend den Zeitraum Mai 1919 bis Mai 1920.

[2]) Siehe Bericht über das Erziehungswesen pro 1919.

[3]) Siehe einleitende Arbeit 1920, Seite 26.

[4]) Siehe Rechenschaftsbericht der Direktion des öffentlichen Unterrichts und der Archive für das Jahr 1919.

fung zu bestehen, um sodann ihre medizinischen Studien fortsetzen und das medizinische Schlußexamen in jenen Ländern bestehen zu können, in welchen sie ihren Beruf auszuüben gedenken. Eine solche Prüfung ist auch an den andern schweizerischen Hochschulen organisiert worden.

Seit 1919 figuriert auch die technische (lateinisch-naturwissenschaftliche) Abteilung des Kollegiums auf der Liste der schweizerischen Schulen, deren Maturitätszeugnisse für die Zulassung zu den eidgenössischen Ärzteprüfungen gültig sind.

Ein Beitrag wurde gewährt einem Initiativkomitee, das sich in Freiburg gebildet hat zwecks Gründung einer Schule zur Vorbereitung auf die praktische Ausübung der sozialen Werke: Volks- und Arbeitersekretariate, Dienst in den Stellenvermittlungsbureaus, Leitung verschiedener Heime und so mancher andere, seit einigen Jahren der Tätigkeit der Frau auf sozialem Gebiete ermöglichte Beruf. Es soll nunmehr auch in Freiburg ein Versuch durchgeführt werden, der in Genf gute Resultate gezeitigt hat und in Luzern von der Staatskasse eine jährliche Subvention bezieht.

Kanton Solothurn.

Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen, Seite 68 ff., einleitende Arbeit, Seite 30 ff,, und statistische Übersichten.

Kanton Baselstadt.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 83 ff.

Gegen Ende 1919 wurde der detaillierte Entwurf eines neuen Schulgesetzes in Druck gegeben, dessen Beratung 1920 begonnen wurde. Dem Großen Rat unterbreitet wurden Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend Abänderung des § 48 des Schulgesetzes (Religionsunterricht)[2]) und der Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Lehrerbildung, der unter anderem die Einrichtung eines Lehrerseminars für theoretisch-pädagogische Ausbildung und einer Übungsschule für praktische Ausbildung vorsieht. Genehmigt wurde vom Großen Rat das Gesetz über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität, das nach unbenützt abgelaufener Referendumsfrist durch den Regierungsrat auf 1. Januar 1920 in Kraft erklärt wurde. Die Erledigung dieser Vorlage hat die seit Jahren als dringlich bezeichnete Abklärung der Verhältnisse der Universität und ihrer Anstalten und Sammlungen zum Staat gebracht. Im Jahre 1919 sind ferner auch die Besoldungen

---

[1]) Siehe Verwaltungsbericht des Erziehungsdepartements über das Jahr 1919.

[2]) In der ordentlichen Dezembersitzung des Großen Rates 1920 lief eine gültige Initiative ein, die die durch die letzten Beschlüsse vorgesehene Regelung (Überweisung des Religionsunterrichtes an die Kirche) beanstandet.

und Löhne der Staatsbediensteten neu geregelt worden. Die Neuordnung hat eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 16. April 1914 und einer Anzahl Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel, des Gesetzes betreffend das Gewerbemuseum, des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule, des Gesetzes betreffend die Kleinkinderanstalten und des Universitätsgesetzes zur Folge gehabt. Die Besoldungsrevision hat es möglich gemacht, die durch Großratsbeschluß vom 7. Februar 1918 provisorisch festgelegten Besoldungen des Lehrpersonals der Allgemeinen Gewerbeschule, der Frauenarbeitsschule und der Kleinkinderanstalten definitiv zu regeln; sämtliche Bestimmungen betreffend Besoldungs- und Dienstverhältnisse des Lehrpersonals der drei genannten Schulanstalten sind in das neue Lehrerbesoldungsgesetz hinübergenommen worden. Dabei ist das überaus begrüßenswerte Ziel erreicht worden, daß das neue Lehrerbesoldungsgesetz nun die Besoldungen des gesamten Lehrpersonals der öffentlichen Schulanstalten regelt. Im Universitätsgesetz sind der Absatz 1 des § 14 und der § 15 im Sinne der Erhöhung der Besoldungsansätze abgeändert worden. Das Gesetz betreffend Erhöhung der Besoldungen und Löhne der Staatsbediensteten des Kantons Baselstadt, in dem das neue Lehrerbesoldungsgesetz den Abschnitt II und die Abänderungsvorlage des Universitätsgesetzes Abschnitt III bilden, ist vom Großen Rate am 13. November 1919 genehmigt worden.[1])

Ferner sind zu erwähnen das Gesetz betreffend die Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten vom 11. Dezember 1919, das den obligatorischen Beitritt aller festangestellten Staatsbediensteten zur staatlichen Witwen- und Waisenkasse vorsieht und das die Auflösung der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse zur Folge hatte,[2]) die Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz und die neue „Ordnung betreffend die Erfordernisse für die Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen und privaten Primar- und Mittelschulen und die Einrichtung von Prüfungen für Primarlehrer und -lehrerinnen und für Arbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen“ vom 26. September 1919.[3]) Es sind dann die Bestimmungen über die allgemeine Organisation der Prüfungen auch für die Prüfungen von Arbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen gültig erklärt worden. Gleichzeitig ist das „Reglement für die Prüfung von Primarlehrern und -lehrerinnen und von Arbeitslehrerinnen“ vom 15. März 1894 den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend abgeändert worden. Das revidierte Reglement trägt den Titel „Reglement für die Prüfung von Primarlehrern und -lehrerinnen“. Schließlich ist auch der § 23 des „Reglements für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen und von Koch-

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 83 ff., und einleitende Arbeit, Seite 34 ff.

[2]) Siehe einleitende Arbeit, Seite 38 ff.

[3]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 91 ff.

und Haushaltungslehrerinnen“ vom 25. Juni 1909 im Sinne einer Erhöhung der Prüfungsgebühren revidiert worden.

Das von der Kommission der Allgemeinen Gewerbeschule unterbreitete „Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Zeichenlehramts“ ist vom Erziehungsrat am 16. September 1919 im Sinne eines Provisoriums bis zum Inkrafttreten des Lehrerbildungsgesetzes gutgeheißen worden; ebenso wurde eine neue „Ordnung für die Fachkonferenzen der Allgemeinen Gewerbeschule“ für ein Jahr provisorisch in Kraft erklärt.

Wichtige Beschlüsse des Regierungsrates oder Erziehungsrates betreffen: Die Durchführung von Ferienkursen für Fremdsprachige an der Universität, die Einführung von Spezialkursen für fremdsprachige Studierende, einen Übersichtsplan über historische Vorlesungen mit Übungen innerhalb eines sechssemestrigen Zeitraumes für Lehramtskandidaten, die Genehmigung eines Gutachtens über die Frage des Austausches von Professoren und Dozenten mit Frankreich, die Schaffung von Erleichterungen für den Besuch der Basler Universität durch französische Studenten. Vorläufig wird der Austausch der Professoren zur Abhaltung von Vortragsserien vorgeschlagen.

An der Primarschule wurde die Einführung des Einklassensystems mit Abteilungsunterricht in vermehrtem Umfange gestattet, zum Teil im Hinblick auf die Notlage der Vikare und Vikarinnen, für die auch noch andere Abhilfemaßnahmen geschaffen wurden. (Vorübergehende Reduktion des Pflichtstundenmaximums der Lehrer.)

Der Erziehungsrat genehmigte den von der Kommission für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts auf der obern und mittlern Schulstufe unterbreiteten Vorschlag betreffend die praktisch-pädagogische Ausbildung von Lehramtskandidaten der mittlern Schulstufe vorläufig für die Dauer des Schuljahres 1919/20 und stimmte grundsätzlich der Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes als obligatorisches Unterrichtsfach an den Fachkursen zu. Die Anstellung von Lehrkräften der Primarschule an den sogenannten B-Klassen der Sekundarschule ist vom Erziehungsrat als zulässig erklärt worden; diesen Lehrkräften, sowie den Lehrkräften der über das 4. Primarschuljahr hinausgehenden Förderklassen, ist vom Beginn des Schuljahres 1919/20 an eine jährliche Entschädigung von Fr. 250 zugesprochen worden. Die Frage der Angliederung der zurzeit noch der Sekundarschule unterstellten sogenannten B-Klassen an die Primarschule soll bei der Revision des Schulgesetzes definitiv geregelt werden.

An der obern Realschule wurde auf Beginn des Schuljahres 1920 im Rahmen des Pensums der unentgeltliche fakultative Lateinunterricht eingeführt.

Kanton Baselland.[1])

Der Lehrerschaft wurden Teuerungs- und Nachteuerungszulagen ausgerichtet. Die erfolgte Neuregelung der Besoldungsfrage fällt ins Jahr 1920.[2])

Kanton Schaffhausen.[3])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 93 ff.

Der Schulgesetzentwurf vom Jahre 1913 harrt noch immer der Behandlung durch den Großen Rat. An die Hand genommen wurde die Revision des veralteten Reglementes für die Prüfung der Elementar- und Reallehrer vom 27. Februar 1890. Es ist zu erwarten, daß schon die Elementarlehrerprüfung im Frühling 1921 auf Grundlage eines neuen Reglementes vorgenommen werden kann.

Durch die Annahme des neuen Gesetzes über die staatlichen Besoldungsverhältnisse am 28. September 1919 mit Rückwirkung auf 1. Januar 1919 ist nun an Stelle der in den letzten Jahren durch Einführung von Teuerungszulagen schwankenden Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft wieder eine feste Grundlage geschaffen worden. Den veränderten Verhältnissen entsprachen auch die Entschädigungen für die Stellvertreter erkrankter oder in den Militärdienst einberufener Lehrer nicht mehr. Sie sind nun in der Weise geregelt worden, daß als Grundlage der Besoldungsansatz für provisorische Anstellung angenommen wurde. Seit dem 1. Januar 1920 beträgt die Tagesentschädigung auf der Elementarschulstufe Fr. 12, auf der Realschulstufe Fr. 15; für Seminaristen, die an einem Orte außerhalb ihres Wohnortes eine Stellvertretung zu übernehmen haben, Fr. 8. Bei der Berechnung nach Stunden wird für eine Unterrichtsstunde auf der Elementarschulstufe eine Entschädigung von Fr. 2.50, auf der Realschulstufe von Fr. 3.30 gewährt. Auch der Bund hat seine Beiträge für Stellvertretungen von Lehrern, die als Unteroffiziere oder Offiziere in einen Instruktionsdienst einberufen werden, in angemessener Weise erhöht. Bei Stellvertretungen in der Kantonsschule wurden die Stellvertretungskosten von Fall zu Fall geregelt, da hier die Stellvertreter nur selten die gesamte Stundenzahl des zu vertretenden Lehrers zu übernehmen haben.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Siehe statistische Übersichten.

---

[1]) Siehe Bericht der Erziehungsdirektion vom Jahre 1919.
[2]) Siehe einleitende Arbeit, Seite 41 ff.
[3]) Siehe Bericht über das Erziehungswesen im Schuljahr 1919/20.

Kanton Appenzell I.-Rh.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 95 f. (Neuregelung der Besoldungsverhältnisse.)

Für das Jahr 1919 wurden Teuerungszulagen an die Lehrerschaft ausgerichtet, und zwar: a) Jedem Lehrer Fr. 800 und für jedes seiner Kinder im Alter unter 16 Jahren Fr. 50; b) jeder Lehrerin an Primar- und Arbeitsschulen Fr. 500.

Kanton St. Gallen.[2])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 96 ff.

Als eines der Haupttraktanden des Erziehungsrates nennt der Bericht die dritte Lesung des Erziehungsgesetzes.

Kanton Graubünden.[3])

Gesetzgebung. Am 2. März 1919 wurde der Großratsbeschluß betreffend Gewährung von Teuerungszulagen an die bündnerischen Volkschullehrer und Arbeitslehrerinnen vom Volk angenommen. Dadurch erhielt der Große Rat Vollmacht, diese Teuerungszulagen auch für das Schuljahr 1919/20 auszurichten. Den Lehrern wurde zudem eine Nachteuerungszulage von Fr. 150 pro Lehrstelle für das Schuljahr 1919/20 gewährt. Eine Neuregelung der Besoldungen auf der ganzen Linie erfolgte 1920. (Siehe einleitende Arbeit, Seite 52 ff.)

Durch den Kleinen Rat wurde der Entwurf zu einer Verordnung über die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der Kantonsschule genehmigt, in der Meinung, daß dieser Entwurf provisorisch für ein Jahr Gültigkeit haben solle.

Kanton Aargau.[4])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 109 ff., und einleitende Arbeit, Seite 55 ff.

Die schulgesetzgeberische Tätigkeit der Behörden konzentrierte sich im wesentlichen auf die Vorbereitung und den Erlaß des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919, das in der Volksabstimmung vom 21. Dezember angenommen worden ist. Das Gesetz hat nicht nur eine vollständige Umwälzung im Besoldungswesen der Volksschule gebracht, sondern

---

[1]) Siehe Bericht über das Schulwesen betreffend die Schuljahre 1917/20.

[2]) Siehe Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates an den Großen Rat über das Jahr 1919. Erziehungsdepartement.

[3]) Siehe Geschäftsbericht des Departements der Erziehung und des Armenwesens pro 1919.

[4]) Siehe Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion pro 1919.

es greift auch in anderer Beziehung vielfach und empfindlich in die bisherige Ordnung der kantonalen Schulverwaltung ein. Am 16. Januar 1920 wurde vom Regierungsrat die Vollziehungsverordnung erlassen. Es folgte am 22. März das Reglement über die Berechnung der Rücktrittsgehalte der Lehrer an den öffentlichen Schulen und bald darauf ein Regulativ über die Gewährung von Stipendien an Bezirksschüler. Weitere Erlasse über die Handarbeitsklassen, die Kindergärten, die Nebenbeschäftigungen von Lehrern und über andere, einer eingehenden, bestimmten Regelung bedürftige Einzelpunkte werden folgen. Die Richtung, die diese Regelungen einschlagen dürften, ist angedeutet teils in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz, teils im Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 10. Februar 1920, das für die erstmalige Ermittlung der Staatsbeiträge an das Schulwesen der Gemeinden grundlegend ist. Mit der Direktion des Innern ist noch eine Gebietsabtrennung zu bereinigen: Die Haushaltungsschulen, soweit sie im Zusammenhang mit der Volksschule stehen, werden künftighin durch die Erziehungsdirektion subventioniert. Sie müssen daher auch der Aufsicht der Erziehungsbehörden unterstellt und vom sogenannten beruflichen weiblichen Bildungswesen, das der Direktion des Innern zugeteilt ist, losgelöst werden. Die Durchführung dieser Änderung ist im Gang.

In Zukunft wird eine besondere Verteilung der eidgenössischen Primarschulsubvention nicht mehr stattfinden. Der Kanton Aargau erfüllt heute die Zwecke des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der Primarschule in viel weitergehender Weise, als dieses Gesetz vorsieht. Zur Finanzierung der daraus erwachsenden Ausgaben des Staates wird darum neben der kantonalen Schulsteuer auch die eidgenössische Primarschulsubvention verwendet und mit dem ganzen Betrag in die Staatskasse gewiesen werden.

Auch die Frage des Religionsunterrichtes hat eine Neuregelung erfahren. Für die Volksschule gilt der nachfolgende Beschluß des Großen Rates, der ein Begehren der katholisch-konservativen Partei zur Grundlage hat: Der Große Rat beauftragt den Regierungsrat, zu verfügen, daß vom 1. Mai 1920 in den Gemeinden die Erteilung des fakultativen Religionsunterrichtes durch die Organe der Konfessionen gestattet sei und dafür ein Lokal im Schulhause und eine angemessene Zeit im Stundenplan eingeräumt werden soll. In Ausführung dieses Großratsbeschlusses hat der Regierungsrat am 8. Dezember 1919 folgende Weisungen erlassen: 1. Auf Beginn des Schuljahres 1920/21 wird in allen Gemeinden des Kantons die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts durch die Geistlichen der staatlich anerkannten Konfessionen gestattet, und es sind ihnen dafür von den Schulpflegen die erforderlichen Lokale im Schulhaus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die notwendige Zeit einzuräumen. — 2. Der Stundenplan der Schulen ist so einzurichten, daß dem konfessionellen Religionsunterricht per Woche zwei Stunden eingeräumt werden, und zwar in der Weise, daß dieser Religions-

unterricht auf den Schluß des Vormittagsunterrichts verlegt wird, ausnahmsweise — in Filialgemeinden — aber an den Anfang des Schulvormittags angesetzt werden kann. Wo immer möglich, besonders in Pfarreien mit mehreren Gemeinden, ist ein einheitlicher Nachmittag, zum Beispiel am Mittwoch, für den konfessionellen Religionsunterricht schulfrei zu geben. — 3. Den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen ist gestattet, im Auftrag der Konfessionen Religionsunterricht zu erteilen. — 4. Die Inspektorate werden angewiesen, darüber zu wachen, daß durch die Ansetzung der Religionsstunden der Lehrer in der Erteilung der übrigen Lehrfächer nicht gehemmt wird und daß die Schüler, welche am konfessionellen Religionsunterricht nicht teilnehmen, nicht beschwert werden. Für diese Schüler sollen deswegen keine freien Zwischenstunden in den Unterrichtsplan eingefügt werden. — 5. Ergeben sich Anstände betreffend die Durchführung der vorstehenden Weisungen, so ist der Entscheid der Erziehungsdirektion einzuholen.

In der Folge zeigte sich, daß über die Auslegung der Weisungen des Regierungsrates vielfach Unklarheit herrschte und daß irrtümliche Auffassungen bestehen. Die Erziehungsdirektion sah sich daher veranlaßt, in einer besondern Wegleitung vom 25. März 1920 festzustellen, daß der bisherige interkonfessionelle Religionsunterricht nach den Bestimmungen des Lehrplanes in der Schule weiter zu erteilen sei, so lange Schüler an demselben teilzunehmen wünschen.

In Anlehnung an die Regelung der Religionsunterrichtsfrage für die Volksschule hat der Regierungsrat, gestützt auf eine im Erziehungsrat von Herrn Nationalrat Dr. Wyrsch gestellte Motion, für die Stellung und die Gestaltung des Religionsunterrichts an den höhern kantonalen Lehranstalten folgenden Beschluß gefaßt: Auf Beginn des Schuljahres 1920/21 wird der Religionsunterricht an den höhern kantonalen Lehranstalten folgendermaßen geordnet: 1. Der interkonfessionelle Religionsunterricht wird fakultativ erklärt. 2. Den Konfessionen ist auf Wunsch zur Erteilung eines fakultativen konfessionellen Religionsunterrichtes ein Zimmer in der Anstalt und eine angemessene Zeit einzuräumen. 3. Kein Schüler soll zu irgend einem Religionsunterricht gezwungen werden können. 4. Für den Besuch des interkonfessionellen Religionsunterrichtes an den beiden Lehrerbildungsanstalten sind Quartalsnoten und eine Abgangsnote zu erteilen. Dagegen fällt das Fach als Prüfungs- und Patentfach weg. Bemerkungen und Noten betreffend den konfessionellen Religionsunterricht sind nicht in die Zeugnisse der Anstalt aufzunehmen.

In der Weiterberatung des Schulgesetzesentwurfes trat eine Unterbrechung ein. Die Erziehungsdirektion bekam nach der zweiten Lesung des alten Entwurfes von der großrätlichen Kommission den Auftrag, einen neuen Entwurf auszuarbeiten, der nunmehr in erheblich gekürzter Fassung vorliegt und zu dem die Lehrerschaft gegenwärtig Stellung nimmt.

Mit Großratsdekret vom 26. Mai 1919 wurde eine Wiederholung der Teuerungszulagenaktion vom Vorjahr eingeleitet, wonach der Staat an Teuerungszulagen der Gemeinden bis zum Betrage von Fr. 500 pro Lehrstelle 50 % Beitrag leistete und eine Kinderzulage von Fr. 150 an die bezugsberechtigten Lehrer direkt ausrichtete. Am 28. November 1919 sodann ist vom Großen Rat die Ausrichtung einer staatlichen Nachteuerungszulage im Betrage von Fr. 300 beschlossen worden an alle Lehrer, deren Einkommen (ohne Kinderzulage) den Betrag von Fr. 4000 nicht übersteigt.

In zeitgemäßer Weise zu regeln bleibt die Pensionierung der Lehrer der höhern Lehranstalten. Diese Kategorie von Lehrern fällt nicht unter die Pensionierungsbestimmungen des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes, sondern es muß für sie die Rücktrittsgehaltsfrage durch einen Großratsbeschluß gelöst werden. Die Angelegenheit hat dringlichen Charakter. Sie ist von der Erziehungsdirektion bereits im Januar 1920 beim Regierungsrat anhängig gemacht worden.[1])

Kanton Thurgau.[2])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 113 ff.

Die Annahme des Gesetzes betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen in der Volksabstimmung vom 2. März 1919 brachte eine wesentliche Umgestaltung der finanziellen Beteiligung des Staates am Volksschulwesen. An Stelle der Staatsbeiträge an die Schulgemeinden von Fr. 100 bis Fr. 400 per Lehrstelle sind solche von Fr. 625 bis Fr. 1875 getreten, nämlich $^1/_4$ bis $^3/_4$ der Minimalbesoldung der Primarlehrer von Fr. 2500, und an Stelle der Alterszulagen an die Lehrer, ebenfalls von Fr. 100 bis Fr. 400, sind Dienstzulagen von Fr. 200 bis Fr. 1000 zu verabfolgen. Dazu kommen die Beiträge an die Mädchenarbeitsschulen und die Dienstzulagen an die Arbeitslehrerinnen. Für die Sekundarschulen betragen die Beiträge anstatt Fr. 800 bis Fr. 1200 nunmehr einheitlich Fr. 1650 per Lehrstelle. In einer Vollziehungsverordnung vom 2. Mai 1919 sind die nötigen Ausführungsbestimmungen niedergelegt.[3])

Die Neuordnung des Besoldungswesens der Seminarlehrer durch das vom Großen Rat angenommene Regulativ[4]) brachte in die unhaltbar gewordenen Verhältnisse einige wesentliche Verbesserungen, vor allem die Zusicherung einer Altersrente von 50 % der zuletzt bezogenen Besoldung für die nach dem 65. Altersjahr zurücktretenden oder schon früher dienstunfähig werdenden Seminarlehrer, sowie die Aussicht auf eine zeitgemäße Ausgestaltung der von der Lehrerschaft gegründeten Witwen-, Waisen- und Alterskasse.

---

[1]) Siehe einleitende Arbeit, Seite 58.

[2]) Siehe Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Großen Rat über das Jahr 1919. Erziehungswesen.

[3]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 116 ff.

[4]) Siehe einleitende Arbeit, Seite 59 ff.

Genehmigt wurde ein neues Reglement für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung,[1]) das als wesentliche Neuerung eine Beschränkung der Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung, sowie die Berücksichtigung der sogenannten Erfahrungsnote festsetzt.

Kanton Tessin.[2])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 120 f.

Am Liceo cantonale wurde 1919/20 fast durch alle Fächer hindurch die Trennung des technischen vom philosophischen Kurs durchgeführt, ebenso diejenige der Scuola di Amministrazione von den Corsi commerciali. An den Unterklassen der Elementarschule erfreut sich die in den Kleinkinderschulen bereits offiziell durchgeführte Montessorimethode steigender Anerkennung. — Scuole maggiori gibt es nur noch wenige. Mit dem Schuljahr 1919 sollten von Gesetzes wegen auch diese verschwinden. Der „Educatore" tritt für deren Erhaltung ein, da sie ihre Lebensfähigkeit erwiesen hätten. Die Frage ist noch nicht erledigt.

Die Neuregelung der Besoldung der Lehrerschaft aller Stufen fällt erst ins Jahr 1920. (Siehe einleitende Arbeit, Seite 61 ff.)

Kanton Waadt.[3])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 122.

Schulen. Seit drei Jahren geht der Kanton Waadt in bezug auf die Durchführung der „Cours complémentaires" seine besondern Wege, indem dieser Schultypus nicht auf die Repetition des früheren Schulstoffes Rücksicht nimmt, oder, wo es geschehen muß, durch eine besondere Darbietung desselben die Jünglinge zu fesseln sucht. Der Departementsbericht hebt auch diesmal das überaus Befriedigende der neuen Methode hervor.

Am Collège classique wurde die classe latine de raccordement rekonstituiert. Die Ecole normale ist daran, die Studienzeit der Mädchenabteilung auf ein viertes Schuljahr zu erstrecken.

Die Universität, die als eine der ersten in Beziehung zu den übrigen Bildungsanstalten trat, zum Professorenaustausch, hat eine Reihe bedeutender Persönlichkeiten für Vorträge gewonnen, meistens aus Frankreich.

---

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 113 ff.

[2]) Rendiconto del Dipartimento della Pubblica Educazione, amministrazione 1919.

[3]) Siehe Compte-rendu du Département de l'instruction publique et des cultes pour 1919.

Kanton Wallis.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 122 ff.

Schulen. Zu Beginn des Schuljahres 1919/20 wurden in den Collèges classiques Italienischkurse eröffnet. Zur Vorbereitung auf die Ecoles normales wurde die Errichtung eines Cours préparatoire beschlossen, der, sobald als die Platzfrage geordnet ist, eröffnet werden soll.

Kanton Neuenburg.[2])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 126 ff.

Primarlehrerschaft. Ein neues, am 15. Juli 1920 durch den Großen Rat angenommenes Gesetz über den Fonds scolaire de prévoyance setzt für die Primarlehrer eine Jahresprämie von Fr. 200 und eine Pension von Fr. 2400 nach 30, von Fr. 3600 nach 40 Dienstjahren fest.

Schulen. Der Departementsbericht 1919 weist auf Bestrebungen hin, die bisherigen Ecoles complémentaires durch gewerbliche Kurse, kombiniert mit allgemeinen Bildungskursen, zu ersetzen.

Das Gymnasium, die Ecole normale und die Ecole de jeunes filles von La Chaux-de-Fonds sind im Begriff, sich vollständig zu reorganisieren. Vorläufig wurde die Selbstregierung der Schülerschaft eingeführt und in zirka 15 Klassen zur Anwendung gebracht.

Die 1918 an der Universität begründete Ecole coloniale, eine Frucht des Aufenthaltes der Internierten in Neuenburg, hat sich als Section des études géographiques et coloniales konstituiert.

Kanton Genf.[3])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 139 ff.

Das Schuljahr 1919/20 hat einer Idee von großer sozialer Tragweite Verwirklichung gebracht, der Versicherung der Schüler aller öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten für den Krankheitsfall. (Gesetz vom 11. Oktober 1919.)

An den Unterklassen der Primarschule wurden Spezialabteilungen für Schüler geschaffen, deren langsame geistige Entwicklung den Besuch der Normalklassen verunmöglicht. Die „Classes de plein air" haben sich gemehrt.

Für die Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft, siehe einleitende Arbeit, Seite 69 ff.

---

[1]) Siehe Rapport du Département de l'instruction publique sur sa gestion pendant l'année 1919.

[2]) Siehe Rapport général du Département de l'instruction publique, exercice 1919.

[3]) Siehe Rapport du Département de l'instruction publique pour l'année 1919.